



KiNDERGARTEN

Fischergasse 6, 4221 Steyregg
Im Meierhof 14, 4040 Steyregg
Tel.: +43 676 8244 4641
KG416236@pfarrcaritas-kita.at

KRABELSTUBE

Fischergasse 6, 4221 Steyregg
Im Meierhof 14, 4040 Steyregg
Tel.: +43 676 8244 4650
KS416105@pfarrcaritas-kita.at

Finanzierung aus Mitteln
des Landes Oberösterreich und Stadtgemeinde Steyregg

Stand Juni 2023

Kindergartenordnung des Pfarrcaritas-Kindergartens Steyregg/Plesching

Fischergasse 6
4221 Steyregg

Im Meierhof 14
4040 Steyregg

Tel.: +43 676 8244 4641

E-mail: KG416236@pfarrcaritas-kita.at

Wichtige aktuelle Informationen können auf unserer Homepage
www.dioezese-linz.at/kinder-steyregg nachgelesen werden.

Wir freuen uns über das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen und hoffen, dass Ihr Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit bis zum Schuleintritt in unserer Einrichtung verbringen kann. Dazu benötigen wir auch Ihre Mithilfe und bitten Sie um Einhaltung des Organisationsrahmens. Im Interesse Ihres Kindes legen wir Wert auf eine gute Zusammenarbeit und einen guten Kontakt.

Unser Kindergarten wird nach den Bestimmungen des OÖ Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.

Öffnungszeiten des Kindergartens

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist:
am Montag von 7:30 bis 16:00 Uhr,
am Dienstag von 7:30 bis 16:00 Uhr,
am Mittwoch von 7:30 bis 16:00 Uhr,
am Donnerstag von 7:30 bis 16:00 Uhr,
am Freitag von 7:30 bis 16:00 Uhr.
2. Im Kindergarten wird bei Bedarf und nach schriftlicher Anmeldung ein **Frühdienst** von Montag bis Freitag von 6:30 bis 7:30 Uhr in einer Sammelgruppe angeboten. **Siehe Anmeldung am Bedarfserhebungsbogen.**
3. **Änderungen der Öffnungszeiten** richten sich nach der jährlichen Bedarfserhebung, die die Eltern schriftlich bekannt geben und werden in Absprache mit der Stadtgemeinde Steyregg vorgenommen
4. **Änderungen der Betreuungszeiten während des laufenden Kindergartenjahrs sind nur in dringenden Fällen, nach Rücksprache mit der Leiterin und nur in schriftlicher Form möglich.**
5. Der Kindergarten wird mit **Mittagsbetrieb** geführt. Den Preis für das Mittagessen entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.

6. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
2. Fixe Schließtage an denen der Kindergarten geschlossen bleibt, sind:
 - Die Weihnachtsferien von 24. Dezember des jeweiligen Jahres bis 01. Jänner des darauffolgenden Jahres
 - Die Sommerferien von 01. August bis 31. August des jeweiligen Jahres.
3. Während der Schließtage im August und weiteren Ferienzeiten bzw. schulfreien Tagen kann der Rechtsträger einen Betrieb nach Bedarf anbieten. Die Eltern werden hierzu jährlich im Rahmen der Bedarfserhebung eingebunden. Wenn sich Ferien- und Schließzeiten aufgrund der Bedarfserhebung verändern, teilt der Rechtsträger diese den Eltern mit.
4. Schulfreie Zeiten können gesondert abgefragt werden, damit eine adäquate Personalplanung für diese Tage vorgenommen werden kann.

Während dieser Zeiten ist es nicht immer möglich, das für die Kinder vertraute Personal zur Verfügung zu stellen.

Sollte an einem der beiden Standorte die gesetzlich festgelegte Mindestkinderzahl nicht erreicht werden, bleibt die Einrichtung geschlossen, es kann jedoch die Betreuung in der jeweiligen anderen Einrichtung in Anspruch genommen werden.

5. Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ KBG für Kinder mit Hauptwohnsitz in OÖ vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Für Kinder bis zum 30. Lebensmonat bzw. volksschulpflichtigen Kindern in alterserweiterten Gruppen ist ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Tarifordnung zu entrichten. Ab dem 30. Lebensmonat ist der Vormittag beitragsfrei. Ab 13:30 wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Die Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
3. Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig an mindestens drei Tagen wöchentlich zu erfolgen.
4. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch durch die Eltern des Kindes mit der Leitung des Kindergartens erforderlich, zum Kennenlernen nehmen Sie bitte Ihr Kind mit.
5. Die vollständig ausgefüllten Unterlagen für die Aufnahme im Kindergarten müssen bis zum mit der Leitung vereinbarten Zeitpunkt eingereicht werden.

Mittels Kindergartenverwaltungsprogramm (KitaWeb) sind im AnmeldeLink alle mit *versehene(n) Pflichtfelder auszufüllen, ua:

- Persönliche Daten des Kindes und der Eltern
- SEPA Lastschrift
- Gesundheitsdaten des Kindes (Allergien, Beeinträchtigungen,....)
- Abholberechtigungen, ...

In schriftlicher Form sind termingerecht abzugeben:

- Meldezettel des Kindes in Kopie
- Betreuungs- und Bedarfserhebungsbogen
- ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes
- Impfbescheinigung
- Sozialversicherungsnummer des Kindes
- Betreuungsvertrag
- Datenschutzvereinbarung
- Formblatt zur Ermittlung des Elternbeitrages mit Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung (Nachmittagsbetreuung); wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.

6. Die freien Kindergartenplätze werden durch den Rechtsträger in Absprache mit der Kindergartenleiterin vergeben. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und den mit der Gemeinde festgelegten Aufnahmekriterien werden je nach Verfügbarkeit die Plätze in Steyregg oder Plesching zugeteilt. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, gibt es eine Warteliste bzw. eine Reihung.

Aufgenommen werden:

- Kinder mit Kindergartenpflicht (siehe unten)
- bevorzugt jene Kinder zwischen 3 und 5 Jahren deren Eltern nachweislich berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, Nachweis schriftlich erforderlich;
- sowie Kinder deren familiären oder sozialen Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- Geschwisterkinder nach Möglichkeit am selben Standort

7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden und gilt jeweils für ein Betreuungsjahr (zwischen September und Juli).

Kindergartenpflicht für Schulanfänger

Kindergartenpflicht besteht für alle Kinder, mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Tagen pro Woche mit mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig zu erfüllen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern nachzuweisen (Erkrankung, außergewöhnliche Ereignisse,...) und

- durch eine schriftliche Entschuldigung
- durch eine telefonische Verständigung
- oder durch ein ärztliches Attest zu belegen.

Gerechtfertigtes Fernbleiben ist analog zum Schuljahr mit den Haupt-, Weihnachts- und Osterferien und mit max. 5 Wochen zusätzlichen Fernbleibens (zB.: gemeinsamer Urlaub mit den Eltern) begrenzt.

Die Eltern haben die gruppenführende Kindergartenpädagogin von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

Der Rechtsträger hat jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.

Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen.

Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind, es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleiterin *schriftlich* zu erfolgen.

Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird bzw. das Wohl anderer Kinder nicht angemessen geschützt werden kann. Das Wohl der Kinder ist in jedem Fall zu berücksichtigen und zu gewährleisten.
- c) kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen **regelmäßigen Austausch** mit den Eltern u.a. in Form von Elternabenden, Elternpost und Entwicklungsgesprächen sicher.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger **jährlich eine Bedarfserhebung** durch.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger werden durch Eltern von Kindergartenkindern im Kindergartenbeirat vertreten. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung ist zulässig.

Pflichten der Eltern

- 1. Änderungen der Adressen und Telefonnummern müssen ehest möglich bekannt gegeben werden.**
- 2. Die Eltern sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen.** Diese sind gemeinsam mit der Leitung festzulegen und von den Eltern einzuhalten. Bei Nichterfüllung hat der Rechtsträger die Möglichkeit, die Aufnahme zu widerrufen.

Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben.

Änderungen der Betreuungszeiten sind nur in dringenden Fällen, nach Rücksprache mit der Kindergartenleiterin und nur in schriftlicher Form möglich.

- 3.** Aus organisatorischen Gründen ist es notwendig, alle Essensan- bzw. -abmeldungen für die jeweilige Kalenderwoche bereits bis spätestens Freitag der Vorwoche bekannt zu geben. Diese Anmeldung ist verbindlich und wird verrechnet. Aus logistischen Gründen kann erst ab dem 3. Krankheitstag in Folge die Essensabmeldung verrechnungstechnisch berücksichtigt werden. Das Mittagessen wird monatsweise abgerechnet und im Folgemonat mittels Abbuchungs-/Einzugsauftrag durch die Pfarrcaritas eingehoben. Eine Barzahlung ist aus buchhalterischen Gründen nicht möglich.
- 4.** Kinder die zur Ganztagesbetreuung angemeldet wurden brauchen nach Absprache eine eigene Decke, einen Polster und ein Kuscheltier zum „Faulenzen“. Diese werden in regelmäßigen Abständen (14-tägig) von den Eltern ausgetauscht und gewaschen. (**siehe Hinweis an der Eingangstüre: Waschwoche**)
- 5.** Die Eltern leisten einen Material-/Regiebeitrag, übernehmen die Kosten für das Mittagessen und für den Bustransport.
Für Projekte, Ausflüge, Veranstaltungen, etc. wird ein gesonderter Unkostenbeitrag eingehoben.
Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
- 6.** Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften in Form einer **Erziehungspartnerschaft** zusammen zu arbeiten.
- 7.** Die Eltern haben darauf zu achten, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen (siehe Merkblatt, Garten- Wald- & Wiesentag) und dass die Betreuungszeiten eingehalten werden. Für ausreichend Reserve-Gewand und Sonnenschutz ist zu sorgen. Laut §3 Abs. 4a KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.
- 8.** Laut OÖ KBBG (§14) muss sichergestellt werden, dass **einmal jährlich**, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes – auf eigene Kosten – ausstellen zu lassen und bei der Kindergartenleitung abzugeben ist. Bestätigungen für amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.

Die Eltern haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.

- 9. Erkrankt oder verletzt sich ein Kind** während der Betreuung im Kindergarten, werden die Eltern umgehend verständigt und das Kind **muss so rasch wie möglich aus der Einrichtung**

abgeholt werden. Hierfür ist es notwendig, dass zumindest immer ein Elternteil während des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung telefonisch erreichbar ist.

10. Die Eltern sind damit einverstanden, dass logopädische Reihenuntersuchungen bei den Kindern durchgeführt oder bei Bedarf andere/weitere Expertinnen (z.B. die Fachberatung für Integration,...) hinzugezogen werden und dass das Ergebnis der Untersuchung zwischen den Expertinnen und der gruppenführenden Kindergartenpädagogin, zum Wohle des Kindes, besprochen wird.
11. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis **8:30** Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab **12:00** Uhr vom Kindergarten abgeholt werden, die vereinbarten Besuchszeiten müssen eingehalten werden.

Eine Erkrankung des Kindes muss bis 8:00 Uhr bei der gruppenführenden Pädagogin bekannt gegeben werden.

12. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von vorliegenden Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen, unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. **Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist auf Verlangen der Leitung eine ärztliche Bestätigung (Infektionsfreiheitsschein) darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.** (zB.: bei Läusebefall, Scharlach, Windpocken, Hand-Mund-Fußkrankheit, Krätzmilben, Keuchhusten, Masern, Corona....). Die Kosten für die ärztliche Bestätigung sind von den Eltern zu tragen.
13. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht, da es sich sonst nie richtig eingewöhnen kann und den Anschluss an die Gruppe und die laufenden Aktivitäten verliert. Die Eltern haben die Leitung/Pädagog*in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.
14. Ist ein nicht kindergartenpflichtiges Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
15. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens **fünf Wochen pro Arbeitsjahr**, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
16. Die Kinder sind von **den Eltern oder deren Beauftragten**, sofern diese zur **Übernahme der Aufsicht** geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Zur Übernahme der Aufsichtspflicht nicht geeignet sind Personen, die durch Alkohol oder Drogen beeinträchtigt sind. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Kindergartenpersonal; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden (§ 376 des Strafgesetzes). Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
17. Eltern, deren Kinder mit dem durch die Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte- (Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person (siehe 13.)

abholen zu lassen. Kinder unter 3 Jahren werden nicht transportiert. Die Kosten für den Bustransport werden durch die Gemeinde verrechnet. Die Anmeldung zum Bustransport erfolgt per Formular.

18. Folgendes ist dem Kind mitzugeben: siehe Checkliste

Jausentasche (mit gesunder Jause),
Hausschuhe und Turnkleidung, usw. entnehmen Sie bitte der zusammengestellten Liste.
Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Weiters möchten wir Sie informieren

1. Den Kindern dürfen im Kindergarten **ausnahmslos keine Medikamente** verabreicht bzw. Cremes (z.B. Sonnenschutzlotionen) verwendet werden.
2. Zur Verwendung der Aufwandsentschädigungen (Fotograf, Milchbestellung,...) **weisen wir darauf hin, dass die oben genannten Angebote unsererseits eine Serviceleistung darstellen und für Sie keinerlei Verpflichtung zum Kauf besteht.**

Da die Organisation und Abwicklung für uns einen beträchtlichen Arbeitsaufwand bedeutet, wird von diesen Anbietern auch ein Aufwandsersatz angeboten.

Wir ersuchen um Verständnis dafür, dass wir diesen Aufwandsersatz nicht direkt an die Eltern weitergeben, sondern im Sinne der Kinder für Spiel- und Beschäftigungsmaterial in unserer Einrichtung verwenden.

3. Im Kindergarten dürfen keine Fotos für **private Zwecke** angefertigt werden (z.B. im Gruppenraum, bei der Eingewöhnung).
4. Die **Allergeninformationsverordnung (BGBl. II Nr. 175/2014)** wurde in unsere Speisepläne aufgenommen.

Die ausführliche Liste über die möglichen Allergene wurde neben dem Speiseplan an der Informationstafel ausgehängt.

- Eltern, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung zu Mittag essen und persönlich gebracht/abgeholt werden, sind verpflichtet sich beim Aushang des Speiseplans über die Allergene im Essen zu informieren.
- Alternativ dazu können diese Allergeninformationen auf der Homepage des Kindergartens, nachgelesen werden.

Wir ersuchen Sie, die wöchentlichen Speisepläne im Voraus anzusehen, denn

- **die jeweilige gruppenführende Pädagogin ist unverzüglich darüber zu informieren, falls sich im angebotenen Essen Inhaltsstoffe befinden, auf die Ihr Kind allergisch reagieren könnte;**
 - **falls Lebensmittelunverträglichkeiten bekannt sind, bitten wir Sie diese umgehend in schriftlicher Form, mittels ärztlicher Bestätigung bei der Leitung abzugeben.**
5. Wir ersuchen mit Ihrer Unterschrift um **Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos** aus dem Kindergartenalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit (Portfolio, Foto-CD, Pfarrblatt, PowerPoint).
 6. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen,... verursachen.

7. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert.
Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert.
Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich.
8. Im Kindergarten ist ausreichend, interessantes Spielmaterial vorhanden. Wir ersuchen Sie daher, dem Kind keine Spielsachen mitzugeben (Ausnahme ist der Mitnahmetag).
9. Wir übernehmen keinesfalls eine Haftung für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Spielsachen.
10. Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kindergartenordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Einschränkung der Öffnungszeiten/Gruppenschließungen:

Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenanzahl) einzuschränken, wenn die Aufsicht über das Kind (Aufsichtspflicht) nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Durch die Unterschrift am ausgefüllten Vertrag zur Betreuung in der Kinderbildungs – und betreuungseinrichtung nehmen Sie die Zielsetzungen unserer Bildungs- und Erziehungsarbeit zur Kenntnis und bekunden Ihr Einverständnis mit den Richtlinien über die Führung des Pfarrcaritas-Kindergartens sowie die jeweils gültige Tarifordnung.

Wir danken für Ihr Vertrauen und freuen uns Ihr Kind ein Stück auf seinem Lebensweg begleiten zu dürfen!

**Das
Kindergartenteam**